



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 034/09/GR

|                      |                                  |            |            |
|----------------------|----------------------------------|------------|------------|
| Federführendes Amt   | Rechts- und Ordnungsamt          |            |            |
| Behandlung           | Gremium                          | Termin     | Status     |
| zur Vorberatung      | Verwaltungs- und Finanzausschuss | 12.03.2009 | öffentlich |
| zur Beschlussfassung | Gemeinderat                      | 19.03.2009 | öffentlich |

### - Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingsfestes "Backnanger Tulpenfrühling" am Sonntag, den 29. März 2009

#### Beschlussvorschlag:

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat's“ am Sonntag, dem 29. März 2009 wird entsprechend des Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

| Haushaltsrechtliche Deckung                                |  | HHSt.:               |    |     |     |    |    |
|------------------------------------------------------------|--|----------------------|----|-----|-----|----|----|
| Haushaltsansatz:                                           |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Haushaltsrest:                                             |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr: |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Für Vergaben zur Verfügung:                                |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):                  |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:      |  |                      |    | EUR | EUR |    |    |
| Amtsleiter:                                                |  | Sichtvermerke:       |    |     |     |    |    |
|                                                            |  | I                    | II | 10  | 20  | 60 | 61 |
| 19.02.2009<br>Datum/Unterschrift Blumer                    |  | Kurzzeichen<br>Datum |    |     |     |    |    |

**Begründung:**

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt für Sonntag, 29. März 2009 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz für das gesamte Stadtgebiet. Das bisher als „Backnang hat's“ bekannte Frühlingsfest soll auch in diesem Jahr unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ wieder durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag auf Festsetzung wurde im Februar 2009 (Anlagen 2) gestellt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch Satzungen zu regeln.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es werden nach neuer Rechtslage an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen als bisher gestellt. Demnach bieten auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage.

Der „Backnanger Tulpenfrühling“ wird vom Verein Stadtmarketing Backnang e.V. wie bereits im vergangenen Jahr unter das Thema „Tulpen“ gestellt. Mit drei großen Tulpenbeeten auf öffentlichen Plätzen im Biegel, dem Rathaus- und dem Adenauerplatz werden Besucher auf den Frühling eingestimmt. Umrahmt von einem abwechslungsreichen Programm mit Kultur, Musik und Sport werden den Besuchern vielfältigen Aktivitäten angeboten. Der Entwurf der Satzung regelt das Jahr 2009, da die Veranstaltungstermine für die Folgejahre noch nicht feststehen.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die Kirchen um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Auch die evangelische und katholische Gesamtkirchengemeinde haben gegenüber den geplanten Satzungen zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage keinen Einwand geltend gemacht. Im Namen der katholischen Gesamtkirchengemeinde weist Herr Pfarrer Kloos jedoch darauf hin, dass die verkaufsoffenen Sonntage sich auf zwei Veranstaltungen im Jahr beschränken sollten.

Von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Backnang liegt zur Stunde noch keine Stellungnahme vor. Diese werden in der Sitzung gegebenenfalls mündlich vorgetragen.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist ein Publikumsmagnet und fördert die Attraktivität der Großen Kreisstadt Backnang über die Region hinaus. Das Frühlingsfest trägt einen wesentlichen Teil zum abwechslungsreichen Stadtgeschehen bei. Es wird vorgeschlagen, die formalen Voraussetzungen für diese eingeführte und bewährte Veranstaltung wieder zu schaffen.

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des verkaufsoffenen  
Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“  
am Sonntag, 29. März 2009**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 135) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom ..... für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Am **Sonntag, 29. März 2009** dürfen anlässlich des Frühlingsfestes „Backnang hat's“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG („Besonderer Arbeitnehmerschutz“) zu beachten

**§ 3**

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 19. März 2009

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister